

Klimaschutzoffensive für Unternehmen

Klimaschutzoffensive für Unternehmen

Übersicht der förderfähigen Maßnahmen

In diesem Infoblatt finden Sie

1. eine tabellarische Übersicht über die KfW-Verwendungszwecke, die förderfähigen Maßnahmen und Beihilferegime,
2. Hinweise zur EU-Taxonomie.

1. Übersicht der förderfähigen Maßnahmen

Die in der Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293) förderfähigen Maßnahmen sind in den Modulen A bis E zusammengefasst. Für jedes der Module gibt es ein eigenes Dokument als Anlage zum Merkblatt mit technischen Mindestanforderungen (siehe Bestellnummern 600 000 4913 bis 600 000 4917).

In den folgenden Tabellen sind, sortiert nach den Modulen, alle förderfähigen Maßnahmen (Spalte 2) aufgelistet. Diese Maßnahmen sind den jeweils zu beantragenden KfW-Verwendungszwecken (Spalte 1) zugeordnet.

- Für Modul A gilt: Die Maßnahmen A 1 bis A 6 unter dem Verwendungszweck „Herstellung klimafreundlicher Technologien“ können unter Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen), der De-minimis-Verordnung oder einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante beantragt werden. Die 3. Spalte führt weitere Beihilferegime der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung auf, unter denen eine Förderung grundsätzlich ebenfalls beantragt werden kann. Die Maßnahmen unter den Verwendungszwecken „Betriebsmittel Modul A“ und „Material-/Warenlager Modul A“ können unter De-minimis-Verordnung oder einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante beantragt werden.
- Für die Module B bis E gilt: Fast alle Verwendungszwecke können unter Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen), der De-minimis-Verordnung oder einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante beantragt werden. Ausnahme sind einzelne Maßnahmen unter Modul C, welche nicht unter Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (für KMU) oder Allgemeine De-minimis-Verordnung beantragt werden können. Die 3. Spalte führt weitere Beihilferegime der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung auf, unter denen eine Förderung grundsätzlich ebenfalls beantragt werden kann.

Im KfW-Antragsverfahren ist immer derjenige KfW-Verwendungszweck anzugeben, in den die geplante Maßnahme eingeordnet ist.

Modul A: Herstellung klimafreundlicher Technologien

Die folgende Tabelle listet für Modul A die zu beantragenden KfW-Verwendungszwecke, die förderfähigen Maßnahmen sowie die möglichen Beihilferegime auf.

Die technischen Mindestanforderungen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Merkblatt „Modul A: Herstellung klimafreundlicher Technologien - Technische Mindestanforderungen“ (Bestellnummer 600 000 4913), www.kfw.de/293-modul-a.

Modul A: Herstellung klimafreundlicher Technologien

Alle Maßnahmen unter dem Verwendungszweck „Herstellung klimafreundlicher Technologien“ können beantragt werden unter

- **Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen)**
- **De-minimis-Verordnung**
- **einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante.**

Die Verwendungszwecke „Betriebsmittel Modul A“ und „Material-/Warenlager Modul A“ können beantragt werden unter

- **De-minimis-Verordnung**
- **einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante.**

Nachfolgend sind zudem die **AGVO-Umweltschutztatbestände** aufgeführt, die für die Maßnahme in Betracht kommen.

KfW-Verwendungszweck	Förderfähige Maßnahme	AGVO-Umweltschutzbeihilfen
Herstellung klimafreundlicher Technologien	A 1 Herstellung von Erneuerbare-Energien-Anlagen:	Artikel 36 AGVO¹ Artikel 38 AGVO²
	A 1.1 Photovoltaikanlagen	
	A 1.2 CSP-Anlagen	
	A 1.3 Windkraftanlagen	
	A 1.4 Anlagen zur Stromerzeugung aus Meeresenergie	
	A 1.5 Wasserkraftanlagen	
	A 1.6 Anlagen zur Stromerzeugung aus Geothermie	
	A 1.7 Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse, Biogas oder Biokraftstoffen	
	A 1.8 Elektrische Wärmepumpen	
	A 1.9 Anlagen zur Wärme- und/oder Kälteerzeugung aus Geothermie, Anlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung aus Geothermie	
	A 1.10 Anlagen zur Wärmeerzeugung aus Biomasse, Biomasse-KWK-Anlagen	
	A 1.11 Solarthermische Anlagen, Anlagen zur solaren Kälteerzeugung, Anlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung aus Solarenergie	
Herstellung klimafreundlicher Technologien	A 2 Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff:	Artikel 36 AGVO¹ Artikel 38 AGVO²
	A 2.1 Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyse	

Modul A: Herstellung klimafreundlicher Technologien		
	A 2.2 Anlagen für die Verwendung von Wasserstoff	
Herstellung klimafreundlicher Technologien	A 3 Herstellung von CO₂-armen Verkehrstechnologien:	Artikel 36 AGVO¹ Artikel 38 AGVO²
	A 3.1 Züge, Reisezugwagen und Güterwagen	
	A 3.2 Fahrzeuge für den Orts- und Nahverkehr wie U-Bahnen, Straßenbahnen	
	A 3.3 Fahrzeuge der Klasse M2 und M3	
	A 3.4 Geräte zur Nutzung mit eigener Muskelkraft und/oder einem emissionsfreien Motor	
	A 3.5 Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge der Klasse M1 und N1 bis 3,5 t	
	A 3.6 Leichte Kraftfahrzeuge der Kategorie L	
	A 3.7 Schwere Nutzfahrzeuge der Klassen N2 und N3 sowie N1 > 3,5 t bis 7,5 t	
	A 3.8 Schwere Nutzfahrzeuge der Klassen N2 und N3 > 7,5 t	
	A 3.9 Fahrgastbinnenschiffe	
	A 3.10 Güterbinnenschiffe	
	A 3.11 See- und Küstenschiffe für den Güterverkehr	
	A 3.12 Fahrgastschiffe in der See- und Küstenschifffahrt	
	A 3.13 Luftfahrzeuge ohne direkte Abgasemissionen	
Herstellung klimafreundlicher Technologien	A 4 Herstellung von Batterien:	Artikel 36 AGVO¹ Artikel 38 AGVO²
	A 4.1 Herstellung von Batterien für den Verkehr, die stationäre und dezentrale Energiespeicherung und andere industrielle Anwendungen	
Herstellung klimafreundlicher Technologien	A 5 Herstellung von energieeffizienten Gebäudekomponenten und Haushaltsgeräten:	Artikel 36 AGVO¹ Artikel 38 AGVO²
	A 5.1 Fenster	
	A 5.2 Türen	
	A 5.3 Außenwandsysteme	

Modul A: Herstellung klimafreundlicher Technologien		
	A 5.4 Dachsysteme	
	A 5.5 Wärmedämmprodukte	
	A 5.6 Fassaden- und Dachelemente	
	A 5.7 Haushaltsgeräte (Waschmaschinen, Geschirrspüler, Gefriergerät)	
	A 5.8 Beleuchtungsgeräte	
	A 5.9 Raumheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen	
	A 5.10 Klimatisierungs- und Lüftungssysteme	
	A 5.11 Anwesenheitserfassung und Tageslichtsteuerung/-regelung für Beleuchtungssystem	
	A 5.12 Wärmepumpen für Gebäude	
	A 5.13 Energieeffiziente Systeme für die Gebäudeautomatisierung und - steuerung	
Herstellung klimafreundlicher Technologien	A 6 Herstellung anderer CO₂- armer Technologien:	Artikel 36 AGVO¹ Artikel 38 AGVO²
	A 6.1 Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung, Speicherung von CO ₂	
Betriebsmittel Modul A	A 7.1 Betriebsmittel	./.
Material-/Warenlager Modul A	A 8.1 Material-/Warenlager	./.

¹ **Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:** Sofern die Investition zu einer Verbesserung des Umweltschutzes bei der Herstellung der klimafreundlichen Technologie führt (zum Beispiel umweltfreundlichere Produktionsanlage, Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff). Es dürfen keine fossilen Brennstoffe genutzt werden. Hinweis: Bei Nutzung von strombasiertem Wasserstoff, der nicht als erneuerbarer Wasserstoff einzustufen ist, ist eine beihilfefreie Variante zu wählen.

² **Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:** Sofern die Investition zu einer Steigerung der Energieeffizienz bei der Herstellung der klimafreundlichen Technologie führt (zum Beispiel energieeffizientere Produktionsanlage). Investitionen in die Installation von mit fossilen Brennstoffen einschließlich Erdgas betriebenen Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen können nicht gefördert werden.

Modul B: Klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien

Die folgende Tabelle listet für Modul B die zu beantragenden KfW-Verwendungszwecke, die förderfähigen Maßnahmen sowie die möglichen Beihilferegime auf.

Die technischen Mindestanforderungen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Merkblatt „Modul B: Klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien - Technische Mindestanforderungen“ (Bestellnummer 600 000 4914), www.kfw.de/293-modul-b.

Modul B: Klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien
Alle Verwendungszwecke und Maßnahmen aus Modul B können beantragt werden unter
Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen) De-minimis-Verordnung

Modul B: Klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien		
einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante. Nachfolgend sind zudem die AGVO-Umweltschutztatbestände aufgeführt, die für die Maßnahme in Betracht kommen.		
KfW-Verwendungszweck	Förderfähige Maßnahme	AGVO-Umweltschutzbeihilfen
Klimafreundliche Produktion Diverse	B 1 Herstellung von Zementklinker und Zement:	Artikel 36 AGVO¹ Artikel 38 AGVO²
	B 1.1 Grauzementklinker	
	B 1.2 Zement aus Grauklinker, alternative hydraulische Bindemittel	
	B 2 Herstellung von Aluminium:	
	B 2.1 Primäraluminium	
Klimafreundl. Produktion aus Sekundärstoffen	B 2.2 Sekundäraluminium aus Aluminiumschrott	Artikel 47 AGVO⁴
Klimafreundliche Produktion Diverse	B 3 Herstellung von Eisen und Stahl:	Artikel 36 AGVO¹ Artikel 38 AGVO²
	B 3.1a Eisen und Stahl: Effizienzmaßnahmen und CO ₂ -Abscheidung an klassischer Hochofenroute	
	B 3.1b Eisen und Stahl: CO ₂ -arme Herstellungsverfahren	
Klimafreundl. Produktion aus Sekundärstoffen	B 3.2 Kohlenstoffstahl aus Stahlschrott	Artikel 47 AGVO⁴
	B 3.3 Hochlegierter Stahl aus Stahlschrott	
Klimafreundliche Produktion Diverse	B 4 Herstellung von Wasserstoff:	Artikel 36 AGVO¹ Artikel 38 AGVO²
	B 4.1 Strombasierter, CO ₂ -armer Wasserstoff	
	B 4.2 Wasserstoffbasierte synthetische Brennstoffe	
Klimafreundl. Produktion erneuerb. Wasserstoff	B 4.3 Erneuerbarer Wasserstoff, hergestellt ausschließlich aus erneuerbaren Energien	Artikel 41 AGVO
Klimafreundliche Produktion Diverse	B 5 Herstellung von anorganischen Basischemikalien:	Artikel 36 AGVO¹ Artikel 38 AGVO²
	B 5.1 Industrieruß	
	B 5.2 Soda, Sodaasche, Natriumcarbonat, Kohlensäure, Dinatriumsalz	
	B 5.3 Chlor	
	B 6 Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien:	

Modul B: Klimafreundliche Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien		
	B 6.1 Chemische Wertprodukte (CWP) Acethylen, Ethylen, Propylen, Butadien	
	B 6.2 Aromate	
	B 6.3 Vinylchlorid	
	B 6.4 Styrol	
	B 6.5 Ethylenoxid / Ethylenglycole	
	B 6.6 Adipinsäure	
	B 7 Herstellung von wasserfreiem Ammoniak und Salpetersäure:	
	B 7.1 Ammoniak hergestellt aus Wasserstoff	
Klimafreundl. Produktion aus Sekundärstoffen	B 7.2 Ammoniakrückgewinnung aus Abwasser	Artikel 47 AGVO⁴
Klimafreundliche Produktion Diverse	B 7.3 Salpetersäure	Artikel 36 AGVO¹ Artikel 38 AGVO²
Klimafreundl. Produktion aus Sekundärstoffen	B 8 Herstellung von Kunststoffen in Primärform:	Artikel 47 AGVO⁴
	B 8.1 Kunststoff in Primärform, zu 100 % aus mechanisch recyceltem Kunststoffabfall	
	B 8.2 Kunststoff in Primärform, zu 100 % aus chemisch recyceltem Kunststoffabfall	
Klimafreundliche Produktion Diverse	B 8.3 Kunststoff in Primärform, mindestens zum Teil hergestellt aus erneuerbaren Rohstoffen	Artikel 36 AGVO¹ Artikel 38 AGVO²
Klimafreundliche Produktion - CO ₂ -Abscheidung	B 9 Abscheidung von CO₂ im Zusammenhang mit mindestens einer Maßnahme B 1 bis B 8	Artikel 36 AGVO³

¹ Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Sofern die Investition zu einer Verbesserung des Umweltschutzes bei der Herstellung des Produkts führt (zum Beispiel umweltfreundlichere Produktionsanlage, Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff). Es dürfen keine fossilen Brennstoffe genutzt werden. Sofern die Nutzung von Wasserstoff oder wasserstoffbasierten synthetischen Brennstoffen Gegenstand des Vorhabens ist, sind die technischen Mindestanforderungen gemäß B 4.1 beziehungsweise B 4.2 einzuhalten.

² Artikel 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Sofern die Investition zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Herstellung des Produkts führt (zum Beispiel energieeffizientere Produktionsanlage). Investitionen in die Installation von mit fossilen Brennstoffen einschließlich Erdgas betriebenen Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen können nicht gefördert werden.

³ Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Sofern das abgeschiedene CO₂ in eine vollständige CCS-/CCU-Kette integriert wird und der Kapitalwert des Investitionsvorhabens (unter Berücksichtigung der vermiedenen Kosten der CO₂-Emissionen) während seiner Lebensdauer negativ ist. Beihilfefähig sind ausschließlich die Investitionsmehrkosten, die sich aus der Abscheidung von CO₂ ergeben.

⁴ Artikel 47 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Eine Förderung ist nicht für Technologien möglich, die unionsweit bereits Gegenstand rentabler, etablierter Geschäftspraktiken sind.

Modul C: Energieversorgung

Die folgende Tabelle listet für Modul C die zu beantragenden KfW-Verwendungszwecke, die förderfähigen Maßnahmen sowie die möglichen Beihilferegime auf.

Die technischen Mindestanforderungen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Merkblatt „Modul C: Energieversorgung - Technische Mindestanforderungen“ (Bestellnummer 600 000 4915), www.kfw.de/293-modul-c.

Modul C: Energieversorgung		
Alle Verwendungszwecke und Maßnahmen aus Modul C können beantragt werden unter • Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen) • De-minimis-Verordnung • einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante. Ausnahme sind die Maßnahmen C 2.1, C 2.2 sowie C 5.1 bis C 5.3, welche nicht unter Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (für KMU) oder Allgemeine De-minimis-Verordnung beantragt werden können. Nachfolgend sind zudem die AGVO-Umweltschutzzatbestände aufgeführt, die für die Maßnahme in Betracht kommen.		
KfW-Verwendungszweck	Förderfähige Maßnahme	AGVO-Umweltschutzbeihilfen
Erzeugung Strom, Wärme, Kälte aus erneuerbaren Energien	C 1 Stromerzeugung:	Artikel 41 AGVO
	C 1.1 Photovoltaikanlagen	
	C 1.2 CSP-Anlagen (Stromerzeugung durch Solarenergiekonzentration)	
	C 1.3a Windkraftanlagen Onshore	
	C 1.3b Windkraftanlagen Offshore	
	C 1.4 Anlagen zur Stromerzeugung aus Meeresenergie	
	C 1.5 Wasserkraftanlagen	
	C 1.6 Geothermie-Kraftwerke	
	C 1.7 Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen	
	C 1.8 Stromerzeugung ausschließlich aus Biomasse, Biogas oder Biokraftstoffen	
	C 6 Wärmeerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)¹:	
	C 6.1 Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Solarenergie	
	C 6.2 Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit geothermischer Energie	
	C 6.3 Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit erneuerbaren nicht fossilen gasförmigen- oder flüssigen Brennstoffen	

Modul C: Energieversorgung		
	C 6.4 Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen	
	C 6.5 Elektrische Wärmepumpen ²	
	C 6.6 Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie	
	C 6.7 Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie	
	C 6.8 Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen	
	C 6.9 Erzeugung von Wärme/Kälte aus Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen	
Energieinfrastruktur Strom	C 2 Stromverteilung:	Artikel 48 AGVO⁸
	C 2.1 Ausbau von Übertragungs- und Verteilnetzen im europäischen Verbundnetz	
	C 2.2 Anbindung oder Ausweitung bestehender Verbindungen zu emissionsarmen Stromerzeugungsanlagen	
Infrastruktur für E-Fahrzeuge nicht öffentlich	C 2.3 Ladestationen und elektrische Infrastruktur für E-Fahrzeuge	Artikel 36a AGVO³
Effizienzmaßnahme intelligente Stromnetze	C 2.4 Transformatoren für Übertragungs- und Verteilnetze	Artikel 38 AGVO
Stromnetzinfrastuktur f. erneuerb. Energien	C 2.5 Ausrüstung und Infrastruktur zur Steigerung der Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien	./..
Effizienzmaßnahme intelligente Stromnetze	C 2.6 Maßnahmen zur intelligenten Kontrolle und Überwachung der Stromnetze	Artikel 38 AGVO
Effizienzmaßnahme intelligente Stromnetze	C 2.7 Mess- und Anzeigesysteme zur Nutzerinformation (zum Beispiel Smart Meter)	Artikel 38 AGVO
Stromnetzinfrastuktur f. erneuerb. Energien	C 2.8 Installationen zum direkten Austausch erneuerbarer elektrischer Energie zwischen den Nutzern	./..
Energieinfrastruktur Wasserstoff und erneuerbare Gase	C 5 Gas- und Wärmenetze:	Artikel 48 AGVO⁸
	C 5.1 Errichtung neuer Fernleitungs- und Verteilnetze für Wasserstoff und erneuerbare Gase	
	C 5.2 Umstellung bestehender Erdgasnetze auf 100 % Wasserstoff	

Modul C: Energieversorgung		
	C 5.3 Nachrüstung von Gasfernleitungs- und Verteilnetzen für Wasserstoff und erneuerbare Gase	
Innerbetriebliche Abwärmenutzung	C 6 Wärmeerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK):	Artikel 38 AGVO
	C 6.10a Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme zur innerbetrieblichen Abwärmenutzung	
Außerbetriebliche Abwärmenutzung	C 6.10b Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme zur außerbetrieblichen Abwärmenutzung	Artikel 36 AGVO
Energiespeicher für erneuerbare Energien	C 3 Energiespeicher:	Artikel 41 AGVO⁴
	C 3.1 Stromspeicher (inklusive Pumpspeicherwerke mit geschlossenem Kreislauf)	
	C 3.2 Wärmespeicher (inklusive Erdwärmespeicher und Aquiferwärmespeicher)	
	C 3.3 Wasserstoffspeicher (inklusive Umbau bestehender unterirdischer Gasspeicheranlagen)	Artikel 41 AGVO⁵
Effiziente Wärmespeicher	C 3.2 Wärmespeicher (inklusive Erdwärmespeicher und Aquiferwärmespeicher)	Artikel 38 AGVO
Wärmespeicher in Fernwärmenetzen	C 3.2 Wärmespeicher (inklusive Erdwärmespeicher und Aquiferwärmespeicher)	Artikel 46 AGVO⁶
Energiespeicher Sonstige	C 3.1 Stromspeicher (inklusive Pumpspeicherwerke mit geschlossenem Kreislauf)	./.
	C 3.2 Wärmespeicher (inklusive Erdwärmespeicher und Aquiferwärmespeicher)	
	C 3.3 Wasserstoffspeicher (inklusive Umbau bestehender unterirdischer Gasspeicheranlagen)	
Herstellung von Biobrennstoffen	C 4 Herstellung von Treibstoffen:	Artikel 41 AGVO⁷
	C 4.1 Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr	
	C 4.2 Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen	
Fernwärme-/kältenetze	C 5 Gas- und Wärmenetze:	Artikel 46 AGVO⁶
	C 5.4 Bau von Fernwärme-/Fernkältenetzen sowie zugehöriger Infrastruktur	

Modul C: Energieversorgung		
	C 5.5 Maßnahmen an bestehenden Wärmenetzen, die zur Erreichung der Anforderung an neue Wärme- und Kältenetze führen	
	C 5.6 Umrüstung von Wärmenetzen zu Niedertemperaturnetzen (inklusive Steuerungs- und Energiemanagementsysteme)	
	C 3 Energiespeicher:	
	C 3.2 Wärmespeicher (inklusive Erdwärmespeicher und Aquiferwärmespeicher)	
	C 6 Wärmeerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK):	
	C 6.1 Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Solarenergie	
	C 6.2 Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit geothermischer Energie	
	C 6.3 Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit erneuerbaren nicht fossilen gasförmigen- oder flüssigen Brennstoffen	
	C 6.4 Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen	
	C 6.5 Elektrische Wärmepumpen	
	C 6.6 Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie	
	C 6.7 Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie	
	C 6.8 Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen	
	C 6.9 Erzeugung von Wärme/Kälte aus Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen	

¹ **Hinweis:** Investitionen in Fernwärme-/kältenetzen (inklusive Errichtung/Modernisierung von Wärme-/Kälteerzeugern aus erneuerbaren Energien, die in solche Netze einspeisen) müssen unter dem Verwendungszweck „Fernwärme-/kältenetze“ und den dort angegebenen Beihilferegimen beantragt werden. Wärmespeicher in Fernwärme-/kältenetzen können alternativ unter dem Verwendungszweck „Wärmespeicher in Fernwärmenetzen“ oder „Fernwärme-/kältenetze“ beantragt werden.

² **Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:** Wärmepumpen müssen als Energiequelle geothermische Energie oder Umgebungsenergie nutzen und die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie (EU) Nummer 2018/2001 erfüllen. Dies bedeutet, dass eine „jahreszeitbedingte Leistungszahl im Aktiv-Modus“ (SCOPnet = seasonal coefficient of performance, berechnet nach EN 14825:2012) von mindestens 2,5 eingehalten werden muss.

Hinweis: Wärmepumpen, die als Energiequelle Abwärme nutzen, können nur unter C 6.10a oder C 6.10b gefördert werden.

³ **Artikel 36a Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:** Beihilfefähig sind die Kosten für Bau, Installation, Modernisierung oder Erweiterung von nicht öffentlicher Ladeinfrastruktur. Dazu können die Kosten für die Ladeinfrastruktur selbst und dazugehörige technische Ausrüstung, die Kosten für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Ladeinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom anzuschließen, sowie die Kosten für Baumaßnahmen, Anpassungen von Grundflächen oder Straßen sowie die einschlägigen Installationskosten und die Kosten für die Einholung einschlägiger Genehmigungen gehören.

Hinweis: Öffentliche Ladeinfrastruktur kann im Verwendungszweck „Infrastruktur für E-Fahrzeuge nicht öffentlich“ beantragt werden, jedoch ausschließlich unter Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, der De-minimis-Verordnung oder beihilfefrei. Öffentliche Ladeinfrastruktur darf nicht unter Artikel 36a Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung beantragt werden.

⁴ **Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:** Der Speicher muss in Kombination mit einer Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlage installiert und in Betrieb genommen werden (auch Speicher an Erneuerbare-Energien-Bestandsanlage). Der Speicher muss mind. 75 % seiner jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung ern. Energien beziehen.

⁵ **Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:** Der Speicher speichert ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff.

⁶ **Artikel 46 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:** Bau, Erweiterung oder Modernisierung von Fernwärme-/kältenetzen (inklusive Wärme-/Kälteerzeuger und Speicher), die die Anforderungen an energieeffiziente Fernwärmenetze erfüllen beziehungsweise diese Anforderungen spätestens nach einem Umsetzungszeitraum von drei Jahren einhalten. Effiziente Fernwärme-/kälteversorgung muss mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzen.

⁷ **Artikel 41 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:** Die Anlagen sind so zu betreiben, dass sowohl die Nachhaltigkeitskriterien als auch die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) Nummer 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsakten oder delegierten Rechtsakten eingehalten werden.

⁸ **Artikel 48 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:** Die Anlagen dürfen nicht für eine kleine Gruppe vorab festgelegter Nutzer errichtet werden und auf deren Bedarf zugeschnitten sein. „Gewidmete, d. h. nutzergebundene Infrastruktur“ ist nicht als Energieinfrastruktur einzustufen und darf nicht unter Artikel 48 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung beantragt werden.

Modul D: Wasser, Abwasser

Die folgende Tabelle listet für Modul D die zu beantragenden KfW-Verwendungszwecke, die förderfähigen Maßnahmen sowie die möglichen Beihilferegime auf.

Die technischen Mindestanforderungen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Merkblatt „Modul D: Wasser, Abwasser - Technische Mindestanforderungen“ (Bestellnummer 600 000 4916), www.kfw.de/293-modul-d.

Modul D: Wasser, Abwasser		
Alle Verwendungszwecke und Maßnahmen aus Modul D können beantragt werden unter • Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen) • De-minimis-Verordnung • einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante. Nachfolgend sind zudem die AGVO-Umweltschutztatbestände aufgeführt, die für die Maßnahme in Betracht kommen.		
KfW-Verwendungszweck	Förderfähige Maßnahme	AGVO-Umweltschutzbeihilfen
Effiziente Wasserversorgung u. zentrale Abwasserbehandlung	D 1 Wasser, Abwasser:	Artikel 38 AGVO
	D 1.1 Bau und Erweiterung von Anlagen zur Trinkwasseraufbereitung	
	D 1.2 Bau und Erweiterung von Trinkwasserversorgungsnetzen	

Modul D: Wasser, Abwasser		
	D 1.3 Sanierung der Trinkwasseraufbereitung	
	D 1.4 Sanierung von Wasserversorgungsbeziehungsweise Wasserverteilungsnetzen	
	D 1.5 Neubau und Erweiterung von zentralisierten Abwasserbehandlungssystemen	
	D 1.6 Sanierung zentraler Abwassersysteme	

Modul E: Transport und Speicherung von CO₂

Die folgende Tabelle listet für Modul E den zu beantragenden KfW-Verwendungszweck, die förderfähigen Maßnahmen sowie die möglichen Beihilferegime auf.

Die technischen Mindestanforderungen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Merkblatt „Modul E: Transport und Speicherung von CO₂-Technische Mindestanforderungen“ (Bestellnummer 600 000 4917), www.kfw.de/293-modul-e.

Modul E: Transport und Speicherung von CO ₂		
Alle Verwendungszwecke und Maßnahmen aus Modul E können beantragt werden unter • Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen) • De-minimis-Verordnung • einer als beihilfefrei ausgewiesenen Variante. Nachfolgend sind zudem die AGVO-Umweltschutztatbestände aufgeführt, die für die Maßnahme in Betracht kommen.		
KfW-Verwendungszweck	Förderfähige Maßnahme	AGVO-Umweltschutzbeihilfen
CO ₂ Transport / Speicherung	E 1 Neubau von CO ₂ -Pipelines und Nachrüstung von Gasnetzen zum Transport von CO ₂	Artikel 36 AGVO¹
	E 2 Unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO ₂	.I.

¹ **Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung:** Investitionen in den Transport von CO₂ müssen in eine vollständige CCS-Kette integriert werden. Der Kapitalwert des Investitionsvorhabens (unter Berücksichtigung der vermiedenen Kosten der CO₂-Emissionen) ist während seiner Lebensdauer negativ. Beihilfefähig sind ausschließlich die Investitionsmehrkosten, die sich aus dem Transport von CO₂ ergeben.

2. Hinweise zur EU-Taxonomie

Die Technischen Mindestanforderungen der Module A bis E für das Programm Klimaschutzoffensive für Unternehmen lehnen sich an die technischen Screening-Kriterien gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 (zuletzt geändert durch EU 2023/2485 vom 27.6.2023) Annex 1 zur Ergänzung der Taxonomie-Verordnung (EU) an. Die konsolidierte Fassung des Annex 1 vom 8.1.2025 ist einsehbar unter: [DELEGIERTE VERORDNUNG \(EU\) 2021/2139 DER KOMMISSION](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/2139/consolidated).

Die „Do No Significant Harm“-Kriterien zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und die „Minimum Safeguard“-Kriterien zum Schutz sozialer Belange finden keine Anwendung. Die Einhaltung dieser Kriterien ist jedoch ausdrücklich erwünscht. Die Gliederung der Technischen Mindestanforderungen, das heißt die Einteilung der Maßnahmen in die Module A bis E, orientiert sich weitestgehend am Annex 1 des delegierten Rechtsakts.